Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17 | **Ausgegeben Danzig, den 25. März** | **1938**

Inhalt

52

Verordnung
über die Verwendung des Guldens als Zahlungsmittel.
Vom 22. März 1938.

Um dem Gulden, der gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 20. November 1923 (G. Bl. S. 1299) als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gilt, die ihm gebührende Stellung als Währungsgeld im inländischen Zahlungsverkehr zu gewährleisten, wird auf Grund des § 1 Ziffer 63, 65, 70 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Es ist, soweit nicht der § 2 Ausnahmen zuläßt, verboten, bei Verträgen über die Herstellung und den Verkauf von Waren sowie über gewerbliche Leistungen das Entgelt in anderer Währung als Gulden zu vereinbaren, sofern beide Vertragsteile ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben und die Herstellung, der Verkauf oder die gewerblichen Leistungen zum Verbrauch im Inlande erfolgen.

Die Zahlung des Entgelts darf nur in Gulden erfolgen; es ist verboten, ausländische Zahlungsmittel an Zahlungsstatt anzubieten oder entgegenzunehmen.

§ 2

Es ist verboten, im Einzelhandel (d. h. dem an Letztverbraucher verkaufenden Handel) Preise in anderer Währung als Gulden auszuzeichnen oder Waren in anderer Währung als Gulden zu verkaufen; jedoch ist es dem Verkäufer gestattet, ausländische Zahlungsmittel, die der Käufer anbietet, an Zahlungsstatt anzunehmen. Das gleiche gilt für alle gewerblichen Leistungen, welche handwerksmäßig erfolgen, für den Geschäftsverkehr im Gast- und Schankwirtsgewerbe, für die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten, für öffentliche Verkehrsunternehmungen jeder Art und für werbende Betriebe der Gemeinden und Gemeindeverbände.

§ 3

Bei der Veräußerung von Grundstücken, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegen sind, und der Abtretung von Rechten an solchen Grundstücken (z. B. Hypotheken, Grundschulden, Reallasten), ist es verboten, den Kaufpreis oder das Abtretungsentgelt in anderer Währung als Gulden zu vereinbaren. Das gleiche gilt hinsichtlich Miets- und Pachtzinsen für im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegene Grundstücke.

Die Zahlung des Kaufpreises, des Abtretungsentgeltes, des Miets- und Pachtzinses darf nur in Gulden erfolgen; es ist verboten, ausländische Zahlungsmittel an Zahlungsstatt anzubieten oder entgegenzunehmen.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, soweit das Entgelt für die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen in in diesen Fällen üblichen Sachleistungen vereinbart wird, wie z. B. Altenteilen, Leibrenten, Ausgedingen, Wohnrechten; soweit diese in Geld bestehen, gelten jedoch die Absätze 1 und 2.

Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden auch auf abgeschlossene Verträge mit der Maßgabe Anwendung, daß die Leistungen in Gulden zu bewirken sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 4. 1938.)

Der Senat kann von den vorstehenden Bestimmungen des § 3 Ausnahmen nach Anhörung der Bank von Danzig zulassen; er kann seine Entscheidungen mit Auflagen versehen.

§ 4

Es ist verboten

a) das Entgelt aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen, Ruhegelder),
b) das Entgelt aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 (z. B. Einkünfte aus freien Berufen [Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller usw.], Vergütungen für Vermögensverwaltung, Aufsichtratsbezüge),
c) Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Ziffer 1 und 3 (z. B. Dividenden und sonstige Bezüge aus Anteilen an Kapitalgesellschaften, Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden)

des Einkommensteuergesetzes vom 11. Dezember 1934 (G. Bl. S. 781) in der zur Zeit geltenden Fassung

in anderer Währung als Gulden zu vereinbaren, sofern beide Teile (Zahlungsverpflichteter und Zahlungsempfänger) ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben.

Die Zahlung des Entgeltes oder der Einkünfte hat in Gulden zu erfolgen; es ist verboten, ausländische Zahlungsmittel an Zahlungsstatt anzubieten oder entgegenzunehmen.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auch auf abgeschlossene Verträge mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entgelte oder Einkünfte in Gulden zu entrichten sind.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 4 werden mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden oder mit einer dieser Strafen bestraft; im Falle der wiederholten Zuwiderhandlung oder in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. März 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Preisstellung und Auszeichnung von Waren in Gulden vom 4. Mai 1935 (G. Bl. S. 619) aufgehoben.

Der Senat wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden Inhalts treffen.

Danzig, den 22. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

J 12[08] Huth Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

53

Neunte Verordnung
über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande.
Vom 22. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 17. Juli 1935 (G. Bl. S. 845) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

(1) Zu Reisezwecken dürfen von einem Inländer innerhalb eines Kalendermonats ausländische Zahlungsmittel im Werte bis zu 50 Gulden ohne Genehmigung erworben und in das Ausland verbracht werden (Reisefreigrenze). Für Zahlungsmittel, die auf Reichsmark oder Zloty lauten, erhöht sich die Freigrenze auf 500 Gulden. Statt ausländischer Zahlungsmittel dürfen auch inländische Zahlungsmittel bis zu 50 Gulden, jedoch nur in Metallgeld, ins Ausland verbracht werden. Die Reisefreigrenze kann außer für den laufenden Monat zugleich für den folgenden Monat in Anspruch genommen werden.

(2) Auf Zloty lautende Zahlungsmittel dürfen nur nach Polen verbracht werden.

(3) Im Postzahlungsverkehr dürfen von einem Inländer oder Ausländer nach dem Auslande dem Werte nach bis zu 20 Gulden innerhalb eines Kalendermonats ohne Genehmigung überwiesen werden (Postfreigrenze). Im Verkehr mit Deutschland und Polen erhöht sich die Freigrenze auf den Wert von 50 Gulden.

(4) Bei einem Inländer wird die Postfreigrenze auf die Reisefreigrenze angerechnet.

(5) Die Inanspruchnahme beider Freigrenzen ist im Reisepaß oder einem anderen Ausweispapier einzutragen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12[08] Huth Dr. Hoppenrath Dr. Wiers-Keiser

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.